

**Reglement  
der Stützpunktfeuerwehr Düdingen  
(FWR)**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Artikel-Nr.</b>
<b>Allgemeines</b>	
Gleichstellung von Mann und Frau	1
Verantwortlichkeiten	2
Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates	3
Material	4
<b>Dienstpflicht-Rekrutierung-Feuerwehersatzabgabe</b>	
Dienstpflicht	5
Ersatzabgabe	6
Dienst- und Ersatzabgabebefreiung	7
Rekrutierung, Korpsbestand	8
<b>Feuerkommission</b>	
Feuerkommission	9
Befugnisse der Feuerkommission	10
Aufgaben der Feuerkommission	11
<b>Feuerwehr</b>	
Aufgaben der Feuerwehr	12
Organisation	13
Mitgliedschaften	14
Führung	15
Aufgaben des Feuerwehrstabes	16
Persönliche Ausrüstung	17
Einsatzpflicht	18
Dispensen für Übungen und Pikettdienst	19
Entschuldbare Absenzen für Übungen und Pikettdienst	20
Entschädigungen und Besoldung	21
Privatfahrzeuge, Versicherung	22
<b>Disziplinarische Massnahmen</b>	
Strafmassnahmen	23
Unbegründete Abwesenheit	24
Strafverfahren	25
<b>Rechtsmittel</b>	
Einsprachen	26
Beschwerderecht	27
Fristen	28
<b>Schlussbestimmungen</b>	
Aufhebung	29
Inkraftsetzung	30

# Die Gemeindeversammlung Düdingen

## gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (das Gesetz);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (die Verordnung);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Bundesgesetz vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (ZSG);
- die Bundesverordnung vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (ZSV).

erlässt nachfolgendes Reglement:

## I Allgemeines

### Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau

Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen sind für beide Geschlechter anwendbar.

### Art. 2 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

<sup>2</sup> Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die Feuerkommission;
- die Feuerwehr;
- den Zivilschutz;
- das Gemeindeführungsorgan (GFO).

### Art. 3 Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist, gemäss dem kantonalen Gesetz und dessen Verordnung verantwortlich für:

1. Er ernennt:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);
- die Kommandant-Stellvertreter und die subalternen Offiziere;
- den Sekretär (im Grad Fourier oder Offizier) für die administrativen Arbeiten, wenn möglich aus dem Personal der Gemeindeverwaltung;
- den Materialverwalter (im Grad Unteroffizier oder Offizier) aus dem Personal der Gemeinde.

2. Weitere Aufgaben:

- Er beschliesst über die Dienst- und Steuerbefreiung in Anwendung dieses Reglements, die Entlassung oder den Ausschluss;
- er bestimmt die Entschädigungen und die Besoldung der Kader und der Mannschaft für Übungen, Pikettdienst, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute;
- genehmigt die Pflichtenhefte für den Kommandanten, die Vizekommandanten, den Sekretär und den Materialverwalter;
- er kann der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

## **Art. 4 Material**

Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

## **II Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehersatzabgabe**

### **Art. 5 Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, gleich welcher Nationalität, sind vom 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum 31. Dezember des Jahres in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

<sup>2</sup> Im begründeten Falle kann der Feuerwehrdienst um 2 Jahre vorverlegt oder bis zum 60. Altersjahr verlängert werden.

<sup>3</sup> Gemeindeangestellte sollten wenn möglich in die Feuerwehr eingeteilt werden.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst.

### **Art. 6 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Personen die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe. Diese beträgt gemäss Beschluss des Generalrates vom 13. April 1989 Fr. 0.03 vom Franken Staatssteuer vom Einkommen des Ersatzpflichtigen. Der Minimalbetrag ist auf Fr. 5.— und der Maximalbetrag auf Fr. 400.— festgelegt.

<sup>2</sup> Die Änderung der Ersatzabgabe erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die Legislative.

<sup>3</sup> Bei einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird die Ersatzabgabe aufgrund des steuerpflichtigen Einkommens des Ehepaares bestimmt. Zur Berechnung ihrer persönlicher Ersatzabgabe wird jedem Ehepartner die Hälfte der Ersatzabgabe zugeteilt.

<sup>4</sup> Die Ersatzabgabe wird zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.

<sup>5</sup> Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist zweckgebunden für den Feuerwehrdienst zu verwenden.

### **Art. 7 Dienst- und Ersatzabgabebefreiung**

<sup>1</sup> Militärdiensttaugliche Personen können aus körperlichen Gründen nicht dispensiert werden.

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

- alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind betreuen, bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes oder eine Person betreuen die besonderer Hilfe bedarf;
- der Ehegatte oder die Ehegattin einer eingeteilten Person;
- behinderte Personen.

### **Art. 8 Rekrutierung Korpsbestand**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrstab in Zusammenarbeit mit der Feuerkommission rekrutiert die Mannschaft je nach Bedürfnis.

<sup>2</sup> Der Mindestbestand richtet sich nach den Weisungen (Richtlinien) des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Kantonalen Gebäudeversicherung.

### **III Feuerkommission**

#### **Art. 9 Feuerkommission**

Die lokale Feuerkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt werden.

Es gehören ihr an:

- der Gemeinderat mit dem Ressort öffentliche Sicherheit als Präsident;
- der Gemeinderat-Stellvertreter des Ressorts öffentliche Sicherheit;
- der Feuerwehrkommandant als Vize-Präsident;
- die Feuerwehrvizekommandanten;
- der Sekretär;
- der Materialverwalter;
- die Beisitzer.

#### **Art. 10 Befugnisse der Feuerkommission**

Die Befugnisse der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes und Art. 3 der kantonalen Verordnung umschrieben.

#### **Art. 11 Aufgaben der Feuerkommission**

- Vorschläge an den Gemeinderat für die Wahl und Beförderung des Kommandanten, der Vizekommandanten und der Offiziere;
- die Wahl und Beförderung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Stabes;
- Anordnung und Überwachung der Feuerschau und der Einsatzpläne;
- Vorschlag für die Ergänzung oder Reduktion des Feuerwehrkorpsbestandes;
- Rekrutierung der Mannschaft;
- Behandlung von Entlassungs- und Dispensationsgesuchen;
- Erstellen des Voranschlags zu Händen des Gemeinderates;
- Anordnung von Reparaturen und Neuanschaffungen im Rahmen des Voranschlags;
- Anträge betreffend Entschädigungs- und Besoldungsansätze zu Händen des Gemeinderates;
- Erarbeiten der Pflichtenhefte für den Kommandanten, die Vizekommandanten, den Sekretär und des Materialverwalters.

### **IV Feuerwehr**

#### **Art. 12 Aufgaben der Feuerwehr**

Der Feuerwehr werden die im kantonalen Feuerpolizeigesetz und der dazu gehörenden Ausführungsverordnung genannten Aufgaben übertragen. Es sind dies im wesentlichen:

- Organisation, Ausbildung und Durchführung der Feuerwehr, Oelwehr, Wasserwehr und Strassenrettungen;
- Katastrophenhilfe;
- Wacht- und Hilfsdienste bei besonderen Anlässen;
- weitere Aufgaben im Auftrag des Gemeinderates.

## **Art. 13 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht dem Befehl der Kommandanten und der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- Stabsdienst
- Pikettdienst
- Technischer Dienst
- Verkehrsdienst
- Samariterdienst
- Löschdienst

## **Art. 14 Mitgliedschaften**

Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (KFWV) und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

## **Art. 15 Führung**

Die Führung der Feuerwehr ist dem Stab anvertraut, welcher sich aus den Kadern konstituiert, d.h. einem Kommandanten, zwei Stellvertretern, den subalternen Offizieren.

## **Art. 16 Aufgaben des Feuerwehrstabes**

Der Feuerwehrstab schlägt der Feuerkommission die Kandidaten für Kommandanten, Vizekommandanten, Offiziere, Unteroffiziere und Personen für die Rekrutierung vor.

## **Art. 17 Persönliche Ausrüstung**

Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

## **Art. 18 Einsatzpflicht**

Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an den Übungen, der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, wenn sie aufgeboten oder alarmiert werden.

## **Art. 19 Dispensen für Übungen und Pikettdienst**

Dispensgesuche für Übungen und Pikettdienst sind dem aufbietenden Übungsleiter oder Pikettchef 24 Stunden vorher zu unterbreiten.

## **Art. 20 Entschuldbare Absenzen für Übungen und Pikettdienst**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

<sup>2</sup> Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie
- Krankheit
- Militärdienst
- Berufsbedingte Arbeit
- andere Fälle höherer Gewalt

<sup>3</sup> Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung oder dem Einsatz mündlich oder auf Verlangen schriftlich abzugeben.

## **Art. 21 Entschädigungen und Besoldung**

Der Feuerwehrdienst wird besoldet und entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Ansätze fest.

## **Art. 22 Privatfahrzeuge, Versicherung**

<sup>1</sup> Es ist den Feuerwehrleuten freigestellt, ihre Privatfahrzeuge zu Übungen und Einsätzen zu benutzen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

## **V Disziplinarische Massnahmen**

### **Art. 23 Strafmassnahmen**

<sup>1</sup> Wer einem Befehl nicht Folge leistet oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat ausgesprochenen Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— bestraft. Das Verfahren wird durch Art. 86 GG bestimmt.

<sup>2</sup> Des Weiteren bleiben die Strafbestimmungen der Art. 50 ff des Gesetzes vorbehalten.

### **Art. 24 Unbegründete Abwesenheit**

Unbegründete Abwesenheit an Übungen und anderen Einsätzen wird wie folgt bestraft:

Für ein einmaliges unentschuldigtes Fernbleiben wird dem Fehlbaren die Hälfte und für ein wiederholtes Fernbleiben der ganze ordentliche Pflichtersatz belastet.

### **Art. 25 Strafverfahren**

<sup>1</sup> Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandanten oder seinen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerkommission ausgesprochen.

## **VI Rechtsmittel**

### **Art. 26 Einsprachen**

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Art. 86, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

### **Art. 27 Beschwerderecht**

Gegen die vom Gemeinderat aufgrund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden. Hingegen kann gegen Entscheide aufgrund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 28 Fristen**

Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Aufhebung**

Das Feuerwehrreglement vom 26. Februar 1972 ist aufgehoben.

### **Art. 30 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Düdingen am 21. September 1999.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Düdingen am 16. Dezember 1999.

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeammann

Sig.

Sig.

Mario Vonlanthen

André Blanchard

Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks

Tafers, 22. Mai 2000

Der Oberamtmann

Sig.

Marius Zosso